

Fortbildung ohne Nachweispflicht

c/o
Hermann Schratz
Dipl.-Ing. Architekt AKH
Barkhausstrasse 64
64289 Darmstadt
Fon: 0 61 51 / 78 18 48
Fax: 0 61 51 / 97 77 91

Hermann Schratz . Barkhausstrasse 64 . 64289 Darmstadt

e-mail: schratz.architekt@t-online.de



D - 65189 Wiesbaden

19.02.2009

Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG)
Reformierung der Fortbildungsordnung mit Nachweispflicht

Sehr geehrte Damen und Herren vom Landesvorstand der 

wir – eine Gruppe von Mitgliedern der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (ASKH) – wenden uns mit diesem Schreiben an Sie als Repräsentanten einer politischen Partei in Hessen und - in Ihrer Funktion als gewählte Vertreter im Hessischen Landtag – als Teil der Legislative, um Sie auf die seit langem geführte und die Mitglieder der ASKH polarisierende Diskussion über die Nachweispflicht der beruflichen Fortbildung aufmerksam zu machen.

Der Hessische Landtag als gesetzgebende Gewalt hat u.a. auch das Hessische Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) vom 23.05.2002 verabschiedet, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007. Gemäß Teil 3: Berufsordnung, § 17 Berufspflichten (3) sind die Mitglieder der ASKH verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und die berufliche Fortbildung ihrer Beschäftigten sowie die berufspraktische Vorbereitung angehender berufsangehöriger Personen zu fördern. Weiteres kann (Hervorhebung durch den Autor) die ASKH bestimmen, soweit dazu keine Rechtsverordnung besteht.

Diese Kann-Bestimmung hat die ASKH als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Form einer Fortbildungsordnung als Anlage 1 zur Hauptsatzung am 17.12.2002 durch die Vertreterversammlung beschlossen, zuletzt geändert am 21.06.2006.

Gemäß § 6 Fortbildungsverstöße (2) dieser Fortbildungsordnung wird bei Verstoß gegen diese Nachweispflicht ein Berufsordnungsverfahren (§ 18 HASG) – auch Ehrenverfahren genannt - eingeleitet mit entsprechenden Sanktionsmaßnahmen von Rüge über Bußgeldbescheid bis zu einer Höhe von 25.000 EUR bis hin zur Löschung der Eintragung im Berufsverzeichnis (was einem Berufsverbot gleichkommt).

In den vergangenen Monaten wurden bisher ca. 290 Ehrenverfahren von der ASKH gegen Mitglieder wegen Verstoßes gegen die Nachweispflicht eingeleitet, davon eine uns nicht bekannte Anzahl von Verfahren bereits verhandelt.

Das dabei verhängte Bußgeld liegt in der Regel bei 2.000 EUR, in einigen Fällen sogar bei 5.000 EUR.

Gründe für die unterschiedliche Höhe der Bußgelder sind den Betroffenen nicht verständlich.

Fragwürdig erscheint zum einen die Art und Weise des einschüchternden Umgangs, der in Ehrenverfahren von einigen Mitgliedern des Ehrenausschusses gepflegt wird.

Zum anderen haben sich die Betroffenen faktisch ständig fortgebildet, was aber vor dem Ehrenausschuss wegen fehlender prüfbarer Nachweise keine Anerkennung bzw. Berücksichtigung findet.

Wir halten, wie viele andere Mitglieder der ASKH auch, diese Nachweispflicht beruflicher Fortbildung und die Praxis der Ehrenverfahren für unverhältnismäßig, unzumutbar und überflüssig für unseren Berufsstand. Fortbildung gehört seit jeher zum freiberuflichen Selbstverständnis und sichert Qualität und Wettbewerbsfähigkeit.

Die Nachweispflicht widerspricht in ihrem Geist dem Recht auf eigenverantwortliche, selbstbestimmte und selbstorganisierte Berufsausübung des freien Berufs als Architekt.

Im Unterschied zu anderen Freien Berufen (Ärzte, Rechtsanwälte) unterliegen Architekten geltendem Architekten-, Bau- und Haftungsrecht. Allein schon aus diesem Grund bildet sich jedes verantwortungsbewusste, praktizierende Mitglied der ASKH freiwillig im Rahmen seines beruflichen Tätigkeitsfeldes, seines persönlichen Arbeitsverhältnisses und seiner Bürosituation fort.

Die Einführung der Nachweispflicht bedeutet eine weitere Bürokratisierung unseres Berufs. Die Kosten und der organisatorische Aufwand der Erfüllung und der Kontrolle der Nachweispflicht belasten die Arbeit der Architekten und ihrer Kammer.

Es gibt bislang keine nachweisbaren Anhaltspunkte oder Belege dafür, dass die in Hessen verordnete Nachweispflicht der beruflichen Fortbildung den vielzitierten Verbraucherschutz garantiert oder die Baukultur fördert. Die Qualität der Arbeit von Architekten aus Bundesländern ohne Nachweispflicht der Fortbildung (wie Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, u.a.) ist augenscheinlich nicht geringer als die der hessischen Architekten.

Die beschriebenen Auswüchse (wie unwürdige Ehrenverfahren, unverhältnismäßig hohe Bußgelder, u.ä.m.) der gesetzlichen Fortbildungspflicht in Hessen können nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. In Hinblick auf Entbürokratisierung, Liberalisierung und Anpassungsbestrebungen an das Recht der Europäischen Gemeinschaft ist eine solche rigide Regelung im Rahmen des Berufsrechts nicht vertretbar.

Kritisch zu hinterfragen ist auch, ob die Eingriffe in die Freiheit der Berufsausübung mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar sind. Die aus Gründen des Gemeinwohls unumgänglichen Beschränkungen des Grundrechts stehen unter dem Gebot der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Eingriffe in die Berufsfreiheit dürfen deshalb nicht weiter gehen, als es die rechtfertigenden Gemeinwohlbelange erfordern. Eingriffszweck und Eingriffsintensität müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Wir möchten Sie aus den genannten Gründen auffordern, bei Ihrer zukünftigen Arbeit im neuformierten Hessischen Landtag auch die berufspolitischen Belange der freien Berufe zu berücksichtigen ganz im Sinne unserer humanistischen Geisteshaltung vom eigenverantwortlich und selbstbestimmt handelnden Menschen – ohne unsinnige bürokratische Sanktionen und Einschränkungen.

Weiterhin bitten wir Sie, auch auf das hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung einzuwirken, als zuständige Aufsichtsbehörde für die ASKH die notwendigen Geschäftsprüfungen der Kammer im Hinblick auf Fortbildung, Gebühren und Personalvermehrung durchzuführen und fragwürdige Entscheidungen in Ordnungsverfahren zu Lasten der Mitglieder außer Kraft zu setzen.

Sollten Sie weitergehende Informationen zum Thema Fortbildung, Nachweispflicht und Ehrenverfahren wünschen, dann rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns unter info@keinNachweis.de.

Mit freundlichen Grüßen,
i.V. Hermann Schratz